

über die „Rückberufung“ der religiösen Genossenschaften, die Verteilung von Medaillen, die Anstellung von Feld- und Lazarettgeistlichen, die Vornahme öffentlicher Kultuhandlungen usw. Diese Altentüüce besitzen tatsächlich einen geschichtlichen Wert für die französische Kirchenpolitik. Die Leitartikel der französischen Journalisten dagegen haben höchstens ein gewisses Gegenwartsinteresse.

P. Lippert S. J.

**Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** von Dr. Johannes Bap-  
tist Sägmüller, Professor der Theologie an der Universität Tübingen.  
Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bde gr. 8° I (XIV u. 508);  
II (VIII u. 520) Freiburg i. B. 1914, Herder. M 17.—; in Leinw. M 20.—

Die Vorzüge der früheren Auflagen<sup>1</sup> des ausgezeichneten Lehrbuches sind erhalten und in der dritten Auflage noch mehr zur Geltung gekommen. Die beträchtliche Vermehrung des Umfangs, die eine Verteilung auf zwei Bände ratsam mache, ist durch die zahlreichen kirchenrechtlichen Bestimmungen der letzten Jahre und durch die sorgfältige Erwähnung der in Betracht kommenden Literatur gegeben. Gerade durch die Literaturvermerke ist Sägmüllers Lehrbuch ein recht brauchbares Nachschlagewerk.

Während diese Zeilen geschrieben werden, schallt von Belgien der Geschütz-  
donner nach Holländisch-Limburg herüber. Er lenkt die Aufmerksamkeit auf das  
Kapitel über den Kriegsdienst der Kleriker, Bd I S. 219 f. Von früh an hat  
die Kirche jene, die menschliches Blut auch ohne sittliche Verschuldung vergossen  
hatten, vom Klerikalstand ausgeschlossen. Das kirchliche Recht begreift unter  
diesem Ausschließungsgrund, dem „Mangel an Herzensmilde“, die Beteiligung  
an einer durch die öffentliche Autorität erfolgten Tötung und die Teilnahme  
am Krieg. Die ältere Lehre hat durch Unterscheidungen zwischen gerechtem und  
ungerechtem, Angriffs- und Verteidigungskrieg im Anschluß an das Dekretalrecht  
den letzteren Grund genauer bestimmt. Die alten Regeln entbehren jedoch  
zum Teil der Anwendbarkeit auf die heutigen Verhältnisse. „Bei der allgemeinen  
Wehrpflicht“, schreibt Sägmüller, „werden die Kommilitonen wohl nicht irregulär,  
da sie kämpfen müssen“. Diese durchaus begründete Auffassung hat, wie mir  
scheint, durch die Entscheidung der Pönitentiarie vom 18. März 1912 (S. 220  
Anm. 3) und neuerdings durch die Kongregation für Verwaltung der Sakramente  
11. Februar 1915 (Acta Apost. Sed. VII 97) die Bestätigung erhalten.

Jos. Laurentius S. J.

**Palästina und Syrien.** 5. Auflage, mit 10 Karten, 17 Plänen und  
2 Abbildungen. Meyers Reisebücher. 1. (XII u. 307) Leipzig  
und Wien 1913, Bibliographisches Institut. — Die neutestamentlichen  
Lokaltraditionen Palästinas in der Zeit vor den  
Kreuzzügen. I. Von Dr. Gustav Klameth, Privatdozent in  
Olmiß. (Neutestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben  
von Prof. Dr. M. Meinerz, Münster i. W. 5. Band. 1. Heft.) 8°

<sup>1</sup> Vgl. diese Zeitschrift LXI 415; LXII 449; LXVIII 93 (1. Aufl.); LXXXVI 554 (2. Aufl.).